



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-12.000/0007-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 14. September 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 14. Juli 2017 unter der **Nr. 13905/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verringerung der mobilen Internetübertragung durch ausländische Betreiber nach Roaming-Abschaffung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist Ihnen die oben beschriebene Problematik bekannt?*

Dazu möchte ich festhalten, dass die RTR-GmbH erstmals Mitte Juli 2017 auf Berichte von EndnutzerInnen aufmerksam wurde, die hinsichtlich eines Mobilfunkbetreibers vereinzelt darüber berichteten, dass ihnen bei Datenroamingverbindungen im EU-Ausland nur ca. 10 % der für das Inland beworbenen Bandbreite zur Verfügung stehe. Die EndnutzerInnen haben hierfür mehrfach Tests mit dem Netztest der RTR-GmbH (www.netztest.at) durchgeführt. Diese Tests zeigten aus Sicht der RTR-GmbH tatsächlich auf, dass bei den getesteten Verbindungen keine hohen Bandbreiten erreicht wurden, obwohl diese Tests teilweise in 4G-Netzen (LTE) getätigt wurden.

Hierzu ist festzustellen, dass eine geringe Bandbreite in einem derartigen Test im Roamingfall nicht zwangsläufig auf eine Drosselung durch den (inländischen) Heimatnetzbetreiber hindeutet, da auch eine Überlastung des Zugangsnetzes (Mobilfunknetz) des (ausländischen) Roamingpartners zu diesem Ergebnis führen kann. Berücksichtigt man, dass durch den weitgehenden Entfall von

Roamingaufschlägen für Datenroaming naturgemäß auch die Datennutzung im Ausland stark gestiegen ist, könnten entsprechend geringe Bandbreiten – insbesondere an touristischen „Hotspots“ – daher auch auf Überlastung zurückzuführen sein.

Die RTR-GmbH untersucht derzeit die diesbezüglichen Vorwürfe und wird hierzu auch eigene Tests vornehmen sowie die Mobilfunkbetreiber zu diesem Sachverhalt befragen. Sollten sich entsprechende Hinweise erhärten, können entsprechende Maßnahmen ergriffen werden (siehe dazu meine Beantwortung zu den Fragepunkten 4 und 5).

Zu Frage 2:

- *Wenn ja, welche EU-Staaten bzw. Netzbetreiber sind davon betroffen?*

Da bis dato noch nicht bekannt ist, ob es sich überhaupt um eine gewillkürte Verknappung der Bandbreite im Roamingfall durch Netzbetreiber handelt, kann diese Frage derzeit nicht seriös beantwortet werden.

Zu Frage 3:

- *Haben sich Bürger mit ähnlichen Feststellungen zum Thema bereits an Ihr Bundesministerium gewandt?*

Bislang wurden ausschließlich an die RTR-GmbH vereinzelt Anfragen (nicht mehr als 10) gerichtet.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Gedenken Sie, Maßnahmen gegen derartige Vorgangsweisen von Netzbetreibern zu ergreifen?*
- *Wenn ja, welche ?*

Dazu möchte ich einleitend feststellen, dass die VO (EU) Nr. 531/2012 idF 2017/920 („Roaming-VO“) keine explizite Regelung vorsieht, in welcher Qualität Roamingleistungen zu erbringen sind, auch wenn der Telos der Roaming-VO von dem impliziten Verständnis getragen ist, dass Roamingleistungen in gleicher Qualität wie im Inland erbracht werden.

Die Mobilfunkbetreiber haben im Ausland in der Regel kein eigenes Netz und können die Leistung nicht selbst erbringen. Sie schließen daher mit ansässigen Mobilfunkbetreibern (Roamingpartnern)

Verträge, weshalb die im Ausland zur Verfügung stehende Geschwindigkeit von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Betreibern abhängig sind. Weiters ist es auch technisch nicht immer möglich, die Erbringung derselben Geschwindigkeit wie im Inland auch im ausländischen Netz zu gewährleisten. Dies hängt unter anderem auch vom Netzausbau des Roamingpartners ab.

Unabhängig davon kann jedoch eine absichtlich herbeigeführte Drosselung von Datenverkehr von Datenroamingverbindungen durch einen Anbieter eines Internetzugangsdienstes (ISP) eine Verletzung von Art. 3 Abs. 3 VO (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten sowie der Verordnung (EU)Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Netzneutralitätsverordnung, auch „TSM-VO“) darstellen. Die genannte Bestimmung ordnet an, dass ein ISP jeglichen Datenverkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich behandeln muss, „[...] ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten“. Gemäß Art. 5 Abs. 1 TSM-VO überwachen die nationalen Regulierungsbehörden die Einhaltung dieser Bestimmungen und können ISP bei Verstößen geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Abstellung vorschreiben.

Sollten daher tatsächlich willkürliche Drosselungen der Roamingbandbreite durch einen oder mehrere Mobilfunkbetreiber hervorkommen, könnte die Telekom-Control-Kommission daher nach Art. 5 Abs. 1 TSM-VO einschreiten.

Mag. Jörg Leichtfried

